



Urteilsbesprechung

Keine Gewährleistung bei Beachtung der Herstellerangaben

OLG Hamm (12. Zivilsenat), Urteil vom 09.11.2018 - I-12 U 20/18

176. Ausgabe, Februar 2019

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Bei einem Neubauvorhaben kam es zu Feuchtigkeitseintritt im Keller. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige hielt es für möglich, dass die nur punktuelle Verklebung der angebotenen und beauftragten Perimeterdämmung ursächlich sei. Jedoch war die Dämmung gemäß den Herstellerangaben punktuell verklebt worden. Der Werkunternehmer lehnte Nachbesserung ab und setzt sich damit in zweiter Instanz durch.

2. Entscheidung des Gerichts

Ein Abweichen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verklebung der Perimeterdämmung auf der gewebearmierten Bitumendickbeschichtung könne der Senat nicht feststellen. Eine vollflächige Verklebung sei nur bei drückendem Wasser vorgeschrieben. Den Unternehmer treffe keine Schuld, wenn nicht allgemein bekannt sei, dass die Herstellervorgaben die allgemein anerkannten Regeln der Technik unterschreiten, also weniger oder etwas anerkannt Falsches verlangen.

3. Praxishinweise

- Mängel an Dichtungs- und Dämmarbeiten zeigen sich regelmäßig spät und eine bau- oder nutzerseitige Zuordnung von Feuchtigkeitseintritt ist selbst für Sachverständige oft schwer. Vorliegend wurde der Gutachter in beiden Instanzen vernommen mit unterschiedlichem Ergebnis.
- Die Entscheidung des OLG entlastet die bauausführenden Unternehmen, wenn sie sich an die Herstellervorgaben halten und diese nicht erkennbar normwidrig sind.
- Für den Bauherrn wird es in solchen Konstellationen schwierig, denn er kann sich dann bestenfalls noch an den Hersteller halten, wenn er ihm Fehler in den Anwendungsvorgaben nachweisen kann.